



Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 15. Mai 2026)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 30. Mai 2026. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeug- Einstellplätze (Ablösesatzung)

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 11 vom 29. Mai 2026)

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Ablösesatzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 2 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Bemessung des Geldbetrages, den die Bauherrin oder der Bauherr gemäß § 47 Absatz 5 NBauO dafür zu zahlen hat, dass sie oder er notwendige Einstellplätze nicht herzustellen braucht.

§ 3 Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrags bemisst sich nach dem Vorteil, der daraus erwächst, dass die Einstellplätze nicht hergestellt werden müssen. Der Geldbetrag wird je abzulösenden Stellplatz mit folgender Formel ermittelt:

Geldbetrag = 0,75 x (Herstellungskosten [H] + Grundstückskosten [GK])

§ 4 Ermittlungsgrundlagen

1. Für die Berechnung des Geldbetrages nach § 3 sind für eine Stellplatz-fläche 20 Quadratmeter einschließlich der anteiligen Verkehrsfläche anzusetzen.

2. Die in § 3 bezeichneten Herstellungskosten (H) werden je Stellplatz mit 4.400 Euro festgesetzt.
3. Die in § 3 bezeichneten Grundstückskosten (GK) werden nach dem Bodenrichtwert nach der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte, multipliziert mit der Stellplatzfläche nach § 4 Absatz 1, ermittelt.
4. Der zur Ermittlung des Geldbetrages heranzuziehende Richtwert ergibt sich aus der jährlich von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte Niedersachsen (GAG Nds.) zu erstellenden Bodenrichtwertkarte. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Antragstellung gültige Bodenrichtwertkarte.
5. Liegt das Baugrundstück nicht in einer Richtwertzone, so ist der Bodenwert aus Richtwerten benachbarter, nach Art und Maß der baulichen Nutzung vergleichbarer Richtwerte zu ermitteln; hilfsweise kann der Bodenwert nach dem Kaufpreis ermittelt werden.

§ 5 Zweckbindung des Geldbetrages

Die Stadt Oldenburg verwendet die Einnahmen aus den Ablösebeträgen gemäß § 47 Absatz 7 NBauO zweckgebunden für Verkehrsinvestitionen, die den Bedarf an Einstellplätzen verringern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 30. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Ablösesatzung) vom 29. Oktober 2001 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), 15. Mai 2026